

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 60/11 B

L 29 AL 7/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 52 AL 1336/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden.
- 2 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 20.7.2011 nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin führt aus, das LSG habe im Rahmen des § 2 Abs 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für eine Gleichstellung verlangt, dass der Arbeitsplatz konkret gefährdet sei und der Betroffene mit dem Verlust ernstlich rechnen müsse. Dem stellt sie den aus dem Urteil des BSG vom 2.3.2000 (B 7 AL 46/99 R - BSGE 86, 10 = SozR 3-3870 § 2 Nr 1) abgeleiteten Rechtssatz entgegen, dass eine Gleichstellung bereits dann zur Erhaltung des Arbeitsplatzes notwendig sei, wenn hierdurch der Arbeitsplatz sicherer gemacht werden könne.
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin mit ihren Ausführungen einen die Entscheidung des LSG tragenden abstrakten Rechtssatz herausgearbeitet hat. Jedenfalls macht die Beschwerdebegründung nicht deutlich, dass das LSG mit der ihm zugeschriebenen Aussage eine divergierende Rechtsansicht, dh andere Maßstäbe, entwickelt hat und nicht lediglich Tatsachen anders beurteilt hat, als dies in der angezogenen Entscheidung geschehen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Insoweit hätte es einer substantiierten Darlegung bedurft, mit welcher Begründung im Einzelnen das LSG zu einer die Berufung zurückweisenden Entscheidung gelangt ist. Stattdessen beschränkt sich die Klägerin jedoch auf eine bruchstückhafte Darstellung der Rechtsauffassung des LSG, die nicht erkennen lässt, von welchen Erwägungen das Berufungsgericht im Einzelnen - gewichtet nach tragenden und nicht tragenden Entscheidungsgründen - ausgegangen ist.



- 5 Die gerügte Divergenz hat die Klägerin auch nicht damit herausgearbeitet, dass sie in der Beschwerdebegründung geltend macht, das LSG habe ihren Vortrag "rechtsfehlerhaft gewürdigt" und unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG der Klage stattgeben müssen. Damit rügt sie im Kern eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG. Eine solche führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*).
- 6 Ebenfalls nicht ausreichend dargelegt hat die Klägerin die Entscheidungserheblichkeit bzw Klärungsfähigkeit der (angeblichen) Divergenz (*dazu sogleich unter 2*).
- 7 2. Soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte die Revision zulassen müssen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, genügt die Beschwerdebegründung den Darlegungsvoraussetzungen ebenfalls nicht. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 8 Die Klägerin wirft die Rechtsfragen auf,
"ob das Merkmal des Nichtbehaltenkönnens des geeigneten Arbeitsplatzes nach § 2 Abs 3, 2. Alt SGB IX voraussetzt, dass der Arbeitsplatz konkret gefährdet ist oder mit dessen Verlust ernstlich gerechnet werden muss und
ob die Beurteilung der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes im Sinne des § 2 Abs 3, 2. Alt SGB IX aus Sicht des Arbeitgebers und seinem bisherigen Verhalten oder aus Sicht des behinderten Arbeitnehmers vorzunehmen ist,
nach welchen Kriterien das Vorliegen der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes festzustellen ist".
- 9 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat. Die Ausführungen der Klägerin genügen jedoch den Anforderungen zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und der Klärungsfähigkeit der gestellten Rechtsfragen nicht. In ihrer Beschwerdebegründung (S 4) trägt die Klägerin vor, das LSG sei davon ausgegangen, ihr Arbeitsplatz sei nicht konkret gefährdet und sie müsse mit dem Verlust nicht ernstlich rechnen; diese Überzeugung habe es auf Äußerungen des Arbeitgebers gestützt,



wonach dieser ua keine Auswirkung der behinderungsbedingten Beschwerden auf die Arbeitsleistung bemerkt habe (S 6 der Beschwerdebegründung).

- 10 Wenn aber das LSG hiervon im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ausgegangen ist (*die insoweit vorgetragenen Einwände sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unbeachtlich, vgl § 160 Abs 2 Nr 3, letzter Teilsatz SGG*), wird nicht in der erforderlichen Klarheit deutlich, ob das LSG nicht auch unter Zugrundelegung des von der Klägerin für zutreffend gehaltenen Rechtssatzes zu demselben Ergebnis gelangt wäre; ganz entsprechend gilt dies für die Entscheidungserheblichkeit der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen, soweit diese sich nicht von vornherein nur mit, wie dargelegt, unerheblichen Fragen der Beweiswürdigung im Einzelfall befassen.
- 11 Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass die Feststellungen des LSG unmaßgeblich sind, weil sie von ihr in einem nachfolgenden Revisionsverfahren mit Verfahrensrügen angegriffen werden könnten. Allein die Behauptung, notfalls hätten weitere Ermittlungen des LSG die Ausführungen der Klägerin hinsichtlich ihrer behinderungsbedingten Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Arbeitsleistung bestätigt (S 6 der Beschwerdebegründung), reicht nicht aus (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; BSG Beschlüsse vom 27.4.2006 - B 7a AL 242/05 B und vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B*).
- 12 3. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

